

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Unternehmensberatung

Version 2.0

Stand 1. Jänner 2015

Präambel

(Allgemeine Grundlagen der Zusammenarbeit)

(1) Diese Geschäftsbedingungen sind integrierter Bestandteil von allen Beratungsverträgen und Beratungsleistungen des Unternehmens **CATRA GmbH**, A-5020 Salzburg, Schmiedingerstraße 89, im folgenden kurz **CATRA** genannt. Sie haben die allgemeinen Berufsgrundsätze und Standesregeln der Unternehmensberater zum Grundsatz.

(2) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirkung der verbleibenden Bestimmungen nicht.

§ 1 Geltungsbereich und Umfang des Beratungsauftrages

(1) Alle Beratungsaufträge und sonstige Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftraggeber bestätigt werden und verpflichten gegenseitig nur in dem in der vertraglichen Vereinbarung (Werkvertrag) angegebenen Umfang.

(2) Schriftliche Beratungsaufträge bedürfen zur rechtsverbindlichen Wirksamkeit der firmenmäßigen Unterfertigung durch **CATRA** und den Auftraggeber.

(3) Der Umfang jedes Beratungsauftrages wird vertraglich in mündlicher oder schriftlicher Form vereinbart.

§ 2 Durchführung von Beratungsaufträgen

CATRA führt den Beratungsauftrag selbst, durch sachverständige, unselbständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durch. Die Mitarbeit spezialisierter Kollegen ist separat schriftlich zu vereinbaren.

(1) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

(2) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass **CATRA** auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

(3) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Beratungstätigkeit von dieser informiert werden.

(4) Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Auftraggeber und **CATRA** bedingt, dass der Berater über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen - auch auf anderen Fachgebieten - umfassend informiert wird.

§ 3 Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der Kooperationspartner und Mitarbeiter von **CATRA** zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

§ 4 Berichterstattung

- (1) **CATRA** verpflichtet sich, über die Arbeit, die ihrer Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die ihrer Kooperationspartner schriftlich Bericht zu erstatten.
- (2) Der Auftraggeber und **CATRA** stimmen überein, dass für den Beratungsauftrag eine dem Arbeitsfortschritt entsprechende laufende/einmalige Berichterstattung als vereinbart gilt.
- (3) Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit (2-4 Wochen, je nach Art des Beratungsauftrages) nach Abschluss des Auftrages.

§ 5 Schutz des geistigen Eigentums der CATRA / Urheberrecht / Nutzung

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Zuge des Beratungsauftrages von **CATRA**, ihren Mitarbeitern und Kooperationspartnern erstellten Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger und dergleichen nur für Auftragszwecke Verwendung finden. Insbesondere Bedarf die entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe beruflicher Äußerungen jeglicher Art von **CATRA** an Dritte deren schriftliche Zustimmung. Eine Haftung von **CATRA** dem Dritten gegenüber wird damit nicht begründet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen von **CATRA** zu Werbezwecken durch den Auftraggeber ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt **CATRA** zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge.
- (3) **CATRA** verbleibt an ihren Leistungen das Urheberrecht.
- (4) Im Hinblick darauf, dass die erstellten Beratungsleistungen geistiges Eigentum von **CATRA** sind, gilt das Nutzungsrecht derselben auch nach Bezahlung des Honorars ausschließlich für eigene Zwecke des Auftraggebers und nur in dem im Vertrag bezeichneten Umfang. Jede dennoch erfolgte Weitergabe, auch im Zuge einer Auflösung des Unternehmens oder eines Konkurses, aber auch die kurzfristige Überlassung zu Reproduktionszwecken zieht Schadenersatzansprüche nach sich. In einem solchen Fall ist volle Genugtuung zu leisten.

§ 6 Mängelbeseitigung und Gewährleistung

- (1) **CATRA** ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an ihrer Beratungsleistung zu beseitigen. Sie ist verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese von **CATRA** zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach Erbringung der beanstandeten Leistung (Berichtslegung) durch **CATRA**.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung oder - falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung für den Auftraggeber zu Recht ohne Interesse ist - das Recht der Wandlung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gelten die Bestimmungen des § 7.

§ 7 Haftung

- (1) **CATRA** und ihre Mitarbeiter handeln bei der Durchführung der Beratung nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. Sie haftet für Schäden nur im Falle, dass ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für Verletzung von Verpflichtungen durch beigezogene Kollegen.
- (2) Der Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch drei Jahre nach dem anspruchsbegründeten Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- (3) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z. B. eines Datenverarbeitenden Unternehmens, eines Wirtschaftstreuhänders oder eines Rechtsanwaltes, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten als auf den Auftraggeber abgetreten.

§ 8 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

- (1) **CATRA**, ihre Mitarbeiter und die hinzugezogenen Kollegen verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den Auftraggeber als auch auf dessen Geschäftsverbindungen.
- (2) Nur der Auftraggeber selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen, kann **CATRA** schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden.
- (3) **CATRA** darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (4) Die Schweigepflicht von **CATRA**, ihrer Mitarbeiter und der beigezogenen Kollegen gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.
- (5) **CATRA** ist befugt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Beratungsauftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. **CATRA** gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Das **CATRA** überlassene Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen, Programme, etc.) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber zurückgegeben.

§ 9 Honoraranspruch

- (1) **CATRA** hat als Gegenleistung zur Erbringung ihrer Beratungsleistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch den Auftraggeber.
- (2) Wird die Ausführung des Auftrages nach Vertragsunterzeichnung durch den Auftraggeber verhindert (z. B. wegen Kündigung), so gebührt **CATRA** gleichwohl das vereinbarte Honorar.
- (3) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, die auf Seiten von **CATRA** einen wichtigen Grund darstellen, so hat **CATRA** nur Anspruch auf den ihren bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars. Dies gilt insbesondere dann, wenn trotz Kündigung ihre bisherigen Leistungen für den Auftraggeber verwertbar sind.
- (4) **CATRA** kann die Fertigstellung ihrer Leistung von der vollen Befriedigung ihrer Haftansprüche abhängig machen. Die Beanstandung der Arbeiten von **CATRA** berechtigten, außer bei offenkundigen Mängeln, nicht nur Zurückhaltung der ihr zustehenden Vergütungen.

§ 10 Höhe des Honorars

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, richtet sich die Höhe des Honorars nach den zur Zeit der Erstellung der Honorarnote geltenden vom Fachverband Unternehmensberatung und Datenverarbeitung herausgegebenen "Honorarrichtlinien für Unternehmensberater" (WKO).

§ 11 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (2) Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten, die sich aus den Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragsteilen ergeben, wird ausschließlich das in der Stadt Salzburg sachlich zuständige Gericht vereinbart.

§ 12 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB unverändert wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung jenen Inhalts zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.